

Reglement

dipl. Betriebswirtschafter
BWI VSH /
dipl. Betriebswirtschafterin
BWI VSH

1. September 2025

© VSH

1. ALLGEMEINES

Art. 1 Trägerschaft

Die Trägerschaft der Prüfungen bildet der Verband VSH.

Die Trägerorganisation überträgt die Durchführung der Prüfungen den Mitgliedsschulen des Verbandes VSH.

Art. 2 Zweck der Prüfung

Die Prüfung bietet erfahrenen Kaderleuten, die Gelegenheit, sich über ihre in Praxis und Theorie erworbenen Kenntnisse auszuweisen und das VSH-Diplom zu erlangen. Inhaber/-innen des VSH-Diploms sind befähigt, anspruchsvolle Kaderpositionen (Führungs- und/oder Sachverantwortung im oberen Kader und in der Geschäftsleitung) im betriebswirtschaftlichen Bereich wahrzunehmen. Arbeitgebern dient das VSH-Diplom als Kriterium bei der Kaderselektion.

2. ORGANISATION

Art. 3 Zusammensetzung der Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission

1. Die Durchführung der Prüfung wird einer PQSK übertragen. Sie setzt sich aus 3 Mitgliedern aus dem Kreis der Trägerschaft zusammen.
2. Die PQSK konstituiert sich selbst.
3. Der VSH wird über die Sitzungen der PQSK orientiert.

Art. 4 Aufgaben der PQSK inkl. Prüfungsleitung

1. Die PQSK:
 - a. erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Prüfungsreglement
 - b. setzt die Prüfungsgebühren fest
 - c. setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest
 - d. bestimmt das Prüfungsprogramm
 - e. veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch in Absprache mit dem Verband
 - f. wählt die Experten sowie die Prüfungsleitung und setzt sie ein
 - g. entscheidet über die Zulassung zur Prüfung
 - h. entscheidet über die Abgabe des Diplomes
 - i. behandelt Anträge und Beschwerden
 - j. sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz
 - k. entscheidet über die Anerkennung anderer Abschlüsse gemäss Art. 8

Art. 5 Öffentlichkeit / Aufsicht

1. Die Prüfung steht unter Aufsicht des VSH; sie ist nicht öffentlich.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

Art. 6 Ausschreibung

1. Die Prüfung wird mindestens 3 Monate vor Beginn ausgeschrieben.
2. Die Ausschreibung orientiert zumindest über
 - die Prüfungsdaten
 - die Prüfungsgebühr
 - die Anmeldestelle
 - die Anmeldefrist

Art. 7 Anmeldung

1. Der fristgerecht eingereichten Anmeldung sind beizufügen:
 - a. eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis
 - b. Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse
2. Mit der Anmeldung anerkennt der Bewerber das Prüfungsreglement.

Art. 8 Zulassung

1. Zur Prüfung wird zugelassen
 - a. wer ein Fähigkeitszeugnis einer abgeschlossenen Berufslehre oder ein Maturitätszeugnis hat, muss bis zum ersten Teil der Diplomprüfung mindestens vier Jahre, davon zwei Jahre in höherer Stellung, Berufserfahrung in einem Klein- oder Mittelbetrieb (bis 500 Mitarbeitende) oder in einem Profitcenter eines Grossbetriebes nachweisen
 - b. wer keine abgeschlossene Berufslehre oder auch kein Maturitätszeugnis hat, muss bis zum ersten Teil der Diplomprüfung mindestens sechs Jahre davon zwei Jahre in höherer Stellung, Berufserfahrung in einem Klein- oder Mittelbetrieb (bis 500 Mitarbeitende) oder in einem Profitcenter eines Grossbetriebes nachweisen
 - c. zudem wird der Abschluss des HWD (Höheres Wirtschaftsdiplom VSH) oder eine gleichwertige Ausbildung vorausgesetzt

Die Berufserfahrung in höherer Stellung ist gegeben, wenn in der aktuellen oder bisherigen beruflichen Funktion das Kriterium a) oder b) erfüllt ist:

a) Führungsverantwortung

Der Kandidat oder die Kandidatin führt (Weisungsbefugnis) Mitarbeitende im Einkauf, in der Materialwirtschaft oder Logistik, im kaufmännischen Bereich oder in der Verwaltung, im Marketing und Verkauf, in der Technik, in der Produktion oder im Vertrieb, im IT-Bereich, im Personalwesen, im Rechnungswesen und Controlling oder in einem anderen betriebswirtschaftlichen Bereich.

b) Sachverantwortung

Der Kandidat oder die Kandidatin hat massgebliche Mitbestimmung bei der Planung, Entscheidung, Durchführung und Kontrolle von betriebswirtschaftlichen Projekten und Prozessen und trägt dafür die Umsatz- und/oder Kostenverantwortung.

Die höhere Stellung ist mit einer Funktionsbestätigung nachzuweisen.

2. Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen sowie anderer Vorbildungen entscheidet die PQSK.
3. Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird den bewerbenden Personen innerhalb von einem Monat vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist nennt.

Art. 9 Kosten

1. Nach bestätigter Zulassung entrichtet der Kandidat oder die Kandidatin die allfällige Prüfungsgebühr. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.
2. Kandidierende Personen, die nach der Anmeldung fristgerecht zurücktreten oder nach dem Zulassungsentscheid aus entschuldigen Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
3. Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.
4. Die Prüfungsgebühr für Repetenten oder Repetentinnen wird im Einzelfall von der PQSK unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
5. Es sind ausschliesslich Verbandsdiplome abzugeben. Sie sind bei der Geschäftsstelle VSH zu beziehen.
6. Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der kandidierenden Personen.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

Art. 10 Aufgebot

1. Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 6 Personen die Zulassungsbedingungen erfüllen.
2. Kandidierende Personen werden mindestens 1 Monat vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
 - a. das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b. das Expertenverzeichnis.
3. Einsprachen gegen Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn dem Präsidenten der PQSK vorgebracht und begründet werden. Dieser entscheidet endgültig und trifft die notwendigen Anordnungen.

Art. 11 Rücktritt

1. Anmeldung können bis 2 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückgezogen werden.
2. Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich.

Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a. Militär- oder Zivildienst
- b. Krankheit, Unfall oder Mutterschaft
- c. Todesfall in der Familie

3. Der Rücktritt muss der PQSK unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

Art. 12 Ausschluss

Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer

- a. unzulässige Hilfsmittel verwendet
- b. die Prüfungsdisziplin grob verletzt
- c. die Experten zu täuschen versucht

Die PQSK ist für den Ausschluss zuständig.

Art. 13 Prüfungsaufsicht, Experten

1. Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
2. Mindestens zwei Experten/innen nehmen die mündlichen Prüfungen ab. Sie erstellen ausführliche, nachvollziehbare Notizen und bewerten die Leistungen.
3. Mindestens zwei Experten/innen beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
4. Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeitende der kandidierenden Person treten bei der Prüfung in den Ausstand.

Art. 14 Abschluss und Notensitzung

1. Die PQSK beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung.

5. PRÜFUNGSFÄCHER UND ANFORDERUNGEN

Art. 15 Prüfungsfächer

1. Die Prüfung umfasst folgende Fächer und dauert:

Prüfungsfach	Dauer in Minuten		Positionen	Fachnoten
	mündlich	schriftlich		
Prüfung 1. Teil				
Entwicklung der persönlichen Führungsfähigkeiten	-	90		1
Aspekte des Unternehmungsumfeldes	-	60		1
Unternehmensinterne Managementaspekte	-	60		1
Prüfung 2. Teil				
Organisation und interne Kommunikation	30	90	2	1
Personalmanagement	30	90	2	1
Marketing	-	120		1
Finanzmanagement und Controlling	30	120	2	1
Strategische Unternehmensführung	–	90		1
Diplomarbeit/interdisziplinäre Evaluation	30	Diplomarbeit	2	1
	120 (2h)	720 (12h)		9

2. Jedes Prüfungsfach kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die PQSK fest.
3. Die Prüfung wird gesamthaft in den dafür vorgesehenen zwei Teilen abgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die PQSK.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

Art. 16 Beurteilung

1. Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Artikel 17 bewertet.
2. Die Fachnote ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Fachnote, so wird diese nach Artikel 17 erteilt.
3. Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Fachnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Art. 17 **Notenwerte**

1. Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.
2. Notenskala

Note	Eigenschaften der Leistung
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

7. BESTEHEN UND WIEDERHOLEN DER PRÜFUNG

Art. 18 **Bedingungen zum Bestehen der Prüfung**

1. Die Prüfung hat bestanden, wer
 - a. im Gesamtdurchschnitt mindestens die Note 4.0 und in nicht mehr als zwei Fächern eine Note unter 4.0 sowie in keinem Fach eine Note unter 3.0 erreicht.
 - b. im Fach Diplomarbeit (praktische Arbeit) mindestens die Note 4.0 erreicht.
2. Die Prüfung gilt weiter als nicht bestanden, wenn die kandidierende Person
 - a. sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b. ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c. ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d. von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

Art. 19 **Prüfungszeugnis**

1. Die PQSK respektive das Prüfungssekretariat stellt das Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
 - a. die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern;
 - b. das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c. eine Rechtsmittelbelehrung.

Art. 20 **Wiederholung**

1. Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

8. DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

Art. 21 Titel und Veröffentlichung

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Diplom „Betriebswirtschafter/in VSH“. Dieses wird vom VSH ausgestellt vom/von der Präsidenten/in der PQSK unterzeichnet.
2. Die Diplominhaber/innen sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

„diplomierter Betriebswirtschafter VSH Management“
„diplomierte Betriebswirtschafterin VSH Management“
3. Zur Führung des geschützten Titels sind nur die Inhaber/innen des Diploms berechtigt.

Art. 22 Entzug des Diplomes

1. Der VSH kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
2. Der Entscheid des VSH kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Rekurskommission weitergezogen werden.

Art. 23 Beschwerderecht

1. Gegen Entscheide der PQSK wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Schule schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten. Es kann ein Kostenvorschluss verlangt werden.
2. Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz eine schulinterne Instanz. Ihr Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an den VSH weitergezogen werden.
3. Wird die Beschwerde abgewiesen, werden die Kosten des Verfahrens (Spruch und Schreibgebühren) dem Beschwerdeführer/in auferlegt.

9. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

Art. 24 Ansätze, Abrechnung

1. Die PQSK legt die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der PQSK und die Experten entschädigt werden.
2. Die durchführenden Schulen tragen die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr und andere Zuwendungen gedeckt sind.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. September in Kraft.

VSH BWI Reglement Betriebswirtschaftler VSH Management 2025.docx